

Merkblatt zur Erhebung von Elternbeiträgen gemäß der Satzung des Kreises Viersen über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

Niederkrüchten, im Februar 2023

Sehr geehrte Eltern,

der Kreistag des Kreises Viersen hat am 15. Dezember 2022 eine neue Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen beschlossen.

Die wesentlichen Bestimmungen sind:

- Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen zu entrichten.
- Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr.
- **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.**
- Spätestens bei **Aufnahme** des Kindes in die Tageseinrichtung haben die Eltern **schriftlich anzugeben und nachzuweisen**, welche Stufe der Elternbeitragstabelle für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Danach sind die Eltern verpflichtet, auf Verlangen die entsprechenden Angaben zu machen.
- **Bei unzureichenden Angaben oder Nachweisen zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag entsprechend der Betreuungszeit zu leisten.**
- Die Höhe des Elternbeitrages ist einkommensabhängig; Bemessungsgrundlage ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes. Positive Einkünfte sind demnach bei Arbeitnehmern das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Werbungskosten, bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkünften (z. B. Einnahmen aus Kapitalvermögen) der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Den positiven Einkünften sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind hinzuzurechnen. Das **Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist **nicht hinzuzurechnen**. Das **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist mit einem Betrag in Höhe von **150,00 bzw. 300,00 Euro anrechnungsfrei**.

Dem Einkommen der in § 6 Absatz 5 der Satzung genannten Personen ist ein Betrag in Höhe von **10 v. H.** der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis (Beamtin/Beamter) oder aufgrund der Ausübung eines Mandates **hinzuzurechnen**.

Für das **dritte und jedes weitere Kind einer Familie**, dass in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden **Freibeträge** von dem ermittelten Einkommen **abzuziehen**.
- Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 der v. g. Satzung des Kreises Viersen an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Geltungsbereich der v. g. Satzung eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde.

- Befindet sich ein Kind einer Familie in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so werden in diesem Zeitraum auch alle weiteren Kinder dieser Familie vom Elternbeitrag auf Basis der Satzung befreit (Geschwisterregelung).
- Für Kinder in der Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII ist kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn die Pflegeeltern für das Kreisjugendamt Viersen tätig sind und die Kinderbetreuung auch im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen stattfindet.
- Wird nachgewiesen, dass Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kindergeldzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, so wird für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen kein Elternbeitrag erhoben.
- Von der Erhebung des Elternbeitrages kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag bei Kreisjugendamt Viersen in Einzelfällen ganz oder teilweise abgesehen werden.
- Der Elternbeitrag ist auch während der Schließungszeiten zu zahlen. Dies gilt auch für Kinder, die im laufenden Jahr in die Schule aufgenommen werden.
- Die Elternbeiträge sind stets als volle Monatsbeiträge und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweils aktuellen Monat zu zahlen. Auch in den Fällen, in denen das Kind im Laufe eines Monats in die Einrichtung aufgenommen oder aus der Einrichtung entlassen wird, ist ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- Wird ein Kind, das nicht im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes wohnt, in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Viersen betreut, kann das Kreisjugendamt Viersen von der Wohnortkommune des Kindes eine Ausgleichzahlung, als interkommunalen Ausgleich, verlangen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag durch das für die Wohnortkommune zuständige Jugendamt entsprechend der dortigen Elternbeitragsatzung erhoben.
- Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann wegen nicht vorhandenem Masernimpfstatus nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder fehlender Unterlagen zur Gesundheitsvorsorge versagt werden

Elternbeitragstabelle:

Monatsbeiträge nach Einkommen:											
Jahres-einkommen	bis 39.000 €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Betreuung über 35 Stunden pro Woche	0,- €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €

Hinweis: Bei einer Kombination aus Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung und Betreuungszeiten (beispielsweise Randzeitenbetreuung) in der Kindertagespflege berechnet sich der Elternbeitrag aus der Summe der Betreuungsstunden für beide Betreuungsarten und dem in der Tabelle zur Summe der Betreuungsstunden aufgeführten Elternbeitrag.

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen haben, so können Sie sich gerne an Frau Datta bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten (Tel.: 02163/980-168) wenden.